

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	17.08.2022
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“, Stadt Stolpen

2. Gesetzliche Grundlagen: §§ 14 und 16 BauGB i. V. m. § 4 SächsGemO

- 3. Beschluss:**
1. Der Stadtrat der Stadt Stolpen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen – ergänzten – Bebauungsplan „Alte Napoleonstraße“ mit Beschluss Nr. ../2022 vom 17.08.2022 der Stadt Stolpen.
 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

4. Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat in seiner Sitzung am 28.02.2022 mit Beschluss Nr. 13/2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“, Stadt Stolpen beschlossen. Mit Beschluss Nr. ../2022 vom 17.08.2022 ergänzte die Stadt Stolpen den Aufstellungsbeschluss in sachlicher Hinsicht. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1553/1 (Teilfläche), 1553/2 (Teilfläche), 1593/29 (Teilfläche), 1744, 1745, 1756/3 (Teilfläche), 1759/8 (Teilfläche), 1759/3 (Teilfläche), 1759/4 (Teilfläche) und 1759/9 (Teilfläche) der Gemarkung Langenwolmsdorf sowie die Flurstücke Nr. 1349/3, 1349/4, 1349/5, 1349/8, 1349/9, 1349/10 (Teilfläche) und 1349/11 (Teilfläche) der Gemarkung Stolpen.

Ziel ist die Herstellung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine zukünftige gewerbliche Nutzung in Verbindung mit der Reaktivierung der Nutzungen im Bereich des ehemaligen Bahnhofsgeländes (Mischgebiet) zur Schaffung von Arbeitsplätzen und nachgefragtem Wohnraum sowie der Herstellung planungsrechtlicher Grundlagen für die ausgewiesenen Sondergebiete.

Durch den Erlass der Veränderungssperre soll während des Zeitraums der Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“, Stadt Stolpen die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des künftigen Bebauungsplanes entgegenstehen, ausgeschlossen werden.

Die Veränderungssperre hat die Wirkung einer generellen Bausperre, d. h. bauliche Vorhaben wie die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen dürfen grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden. Sonstige erhebliche und wesentliche wertsteigende Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen sind unzulässig, auch wenn sie ansonsten nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

Hirdina
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage

Satzung der Stadt Stolpen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen – ergänzten – Bebauungsplan „Alte Napoleonstraße“, bestehend aus Satzungstext und Übersichtsplan